



Lübeck, 25. März 2021

Brauchtumsfeuer

Hinweise zum Schutz von Umwelt, Natur und Sicherheit

In vielen Regionen Deutschlands werden traditionelle Brauchtumsfeuer zu festen Terminen entzündet. Dazu zählen Osterfeuer genauso wie Brauchtumsfeuer zum Frühlingsanfang, an Walpurgis, Johanni, Erntedank oder zur Sommersonnenwende/Wintersonnenwende.

Jedes größere Feuer kann Beeinträchtigungen der Natur, der Umwelt und nicht zuletzt der Gesundheit hervorrufen. Um dem vorzubeugen, gibt der Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV) folgendes zu beachten:

- Es darf nur unbehandeltes, abgelagertes und trockenes, Holz, einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln sowie starken Ästen, Reisig und Zapfen verwendet werden.
- Das Feuer darf nur so abgebrannt werden, dass Personen oder benachbarte Grundstücke nicht durch Rauch, Hitze, oder Funkenflug beeinträchtigt oder gefährdet werden. Der Verbrennungsprozess ist so zu steuern, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen entstehen. Falls durch starken Wind oder Rauchentwicklung eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit oder eine Verkehrsbehinderung eintritt, ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Das Verbrennen von anderen Stoffen jeglicher Art, insbesondere von Plastikmaterialien, Altreifen, Gummiteilen, mit Farben- und Lösungsmitteln behandelten Hölzern, Sperrmüll, Altöl, Pflanzenschutzmitteln, Spraydosen sowie sonstigen Dosen und Stoffen mit schädlichen Inhalten, Verunreinigungen oder Anhaftungen ist unzulässig.
- Das Material darf erst am Tag der Veranstaltung aufgeschichtet werden oder muss an diesem Tage umgeschichtet werden, damit darin verkrochene Kleintiere wie Igel, Kaninchen oder Vögel keinen Schaden nehmen. Sollten schon Vögel im geschichteten Holz nisten, darf das Holz weder umgeschichtet noch verbrannt werden. Ein zusätzliches Abklopfen hilft überwinternden Insekten, zu entkommen.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen Benzin und vergleichbare Stoffe nicht eingesetzt werden.
- Das Feuer ist ständig von einer verantwortlichen Person zu beaufsichtigen. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen. Vor Verlassen der Feuerstelle hat sich die verantwortliche Person zu vergewissern, dass das Feuer erloschen und keine Glut mehr vorhanden ist.
- Die übrig bleibenden Brennholzreste und die Asche sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- Das Anzünden und Mitführen von Feuer oder offenem Licht sowie der Umgang mit brennenden oder glühenden Gegenständen ist in Wäldern, auf Mooren und Heiden sowie in einem Abstand von weniger als 100 Meter von solchen Flächen verboten. Besondere Regelungen gibt es für Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, hier sind die jeweils gültigen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.
- Im Weiteren unzulässig ist das Entzünden des Feuers in folgenden Fällen:
 - bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund,
 - bei Vorkommen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (die meisten Säugetiere sowie alle Vögel, Amphibien und Reptilien sind besonders geschützt).
- Die Feuerwehr sowie das zuständige Polizeirevier sind von dem Vorhaben zu benachrichtigen.

Bei Einhaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen muss ein Brauchtumsfeuer nicht gesondert genehmigt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht eingehalten, kann das Feuer aus diesen Gründen sowie aus Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr untersagt werden.

Bezug/rechtlicher Hintergrund:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Entsorgungsanlagen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
- Strafgesetzbuch

Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz (UNV)
Kronsforder Allee 2-6
23560 Lübeck
Telefon: 0451/122-3969
Telefax: 0451/122-3990
E-Mail: unv@luebeck.de
www.luebeck.de